

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Sicherheitsingenieure informieren

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung müssen besondere Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Arbeitssicherheit angewendet werden.

Als Gefahrstoffe werden nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Stoffe und Zubereitungen bezeichnet, die aufgrund ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften eine gefährliche Wirkung besitzen.

So werden neben Chemikalien auch Stoffe wie Holzstaub, Schweißrauch oder Ozon wie Gefahrstoffe behandelt, da der Kontakt mit diesen Stoffen für Menschen gefährlich sein kann.

Die Wirkungen auf den Menschen sowie auf die Umwelt sind sehr vielfältig. Daher ist der Arbeitsgeber dazu verpflichtet, für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist die Festlegung von technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.



Zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gibt es folgende Möglichkeiten:

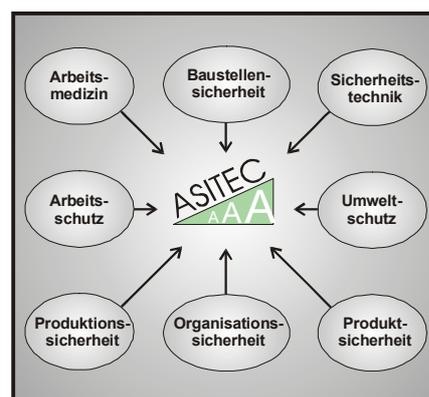
Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durch betriebseigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Nutzung des Leistungsangebotes eines überbetrieblichen Dienstes per Vertrag.

Was umfassen die Leistungen?

Erarbeitung einer individuell zugeschnittenen Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV im Bezug auf die Art, die Dauer und den Umfang der Tätigkeiten.

Wir sind ein überregionaler Systemanbieter für Beratungsleistung, bei dem der Begriff „Sicherheit“ auch eine Schwerpunktkomponente darstellt.

Das Angebotsspektrum setzt sich dabei im Wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:



Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind in allen Betrieben vorhanden und treten nicht nur in Laboren auf:

- Friseure
- Gebäudereinigung
- Maler und Lackierer
- Krankenhäuser
- Industriebetriebe
- Baumärkte

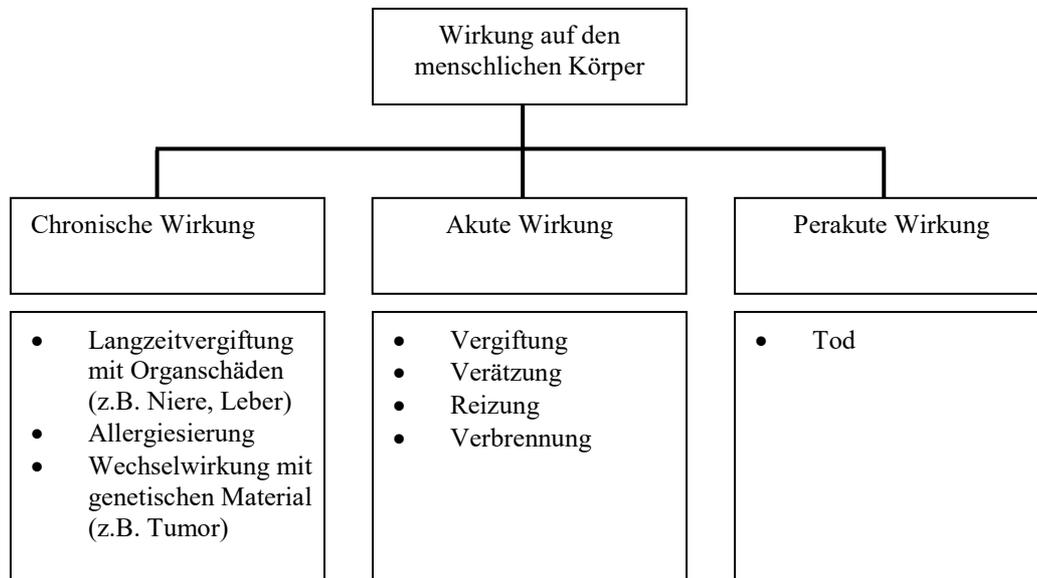
Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind anhand von **Gefährlichkeitsmerkmalen** gekennzeichnet.

GHS		
Gefahrenbezeichnung	Signalwort	Piktogramm
unstabil, Explosionsgefahr	Gefahr	
entzündlich	Gefahr / Achtung	
Brandfördernd	Gefahr / Achtung	
Giftig Kat. 1-3	Gefahr	
Systemische Gesundheitsgefährdung	Gefahr / Achtung	
Ätzend etc. Kat. 1	Gefahr / Achtung	
Giftig Kat. 4, Ätz- oder Reizwirkung Kat. 2, niedrigerer systemische Gesundheitsgefährdung	Achtung	
Umweltgefährlich	Achtung	

Gefahrstoffe können aufgrund ihrer verschiedenen chemischen Eigenschaften unterschiedliche **Aufnahmewege** in den menschlichen Körper haben:

- Einatmen von Stäuben oder Dämpfen
- Kontakt mit den Augen
- Kontakt mit der Haut
- Verschlucken

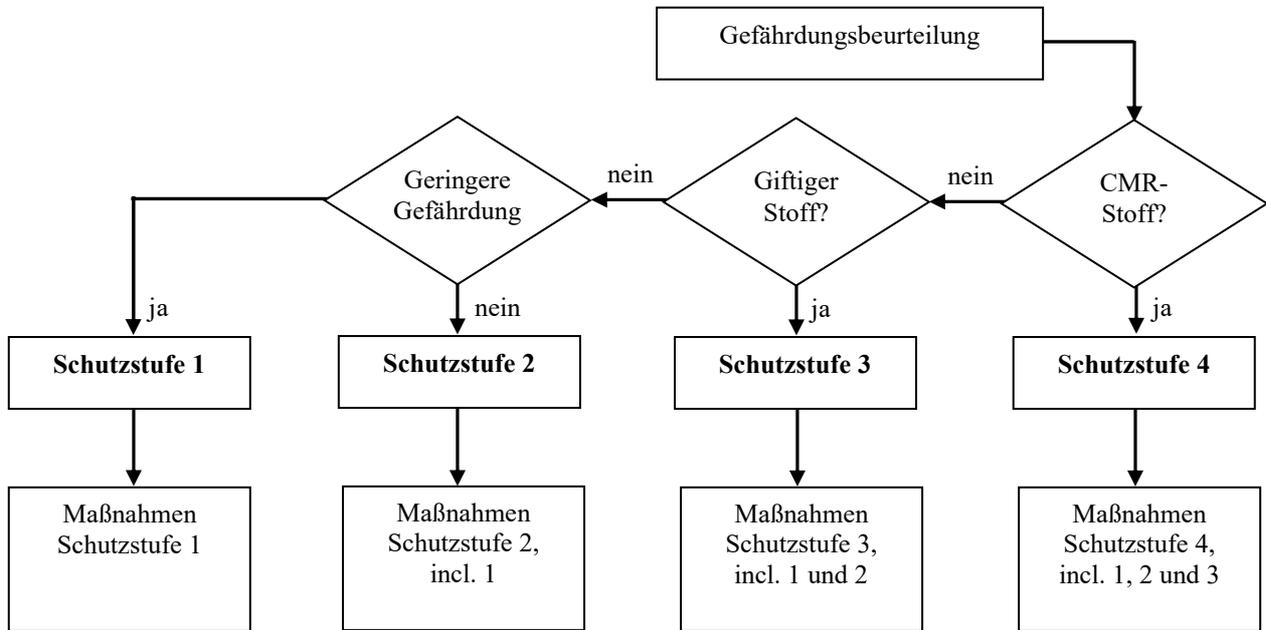
Die **Wirkungen** auf den menschlichen Körper können in drei unterschiedliche Arten unterteilt werden:



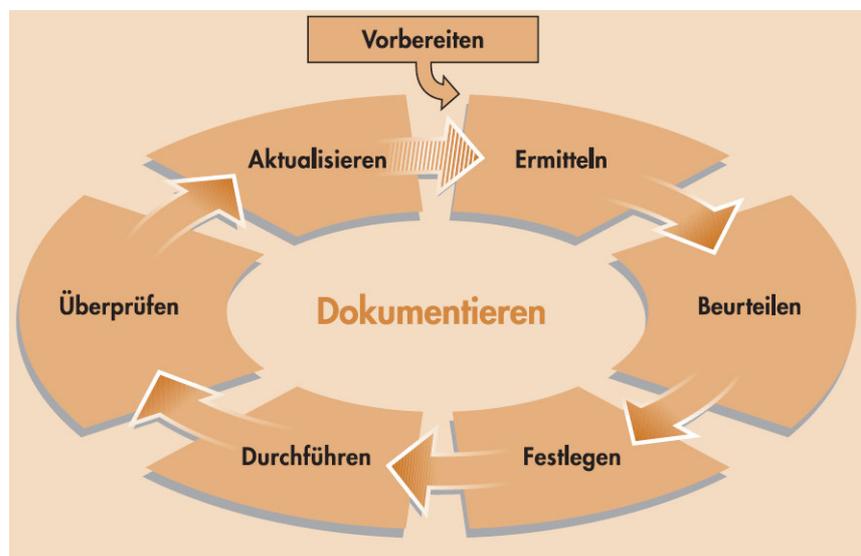
Durch das große Schädigungspotential stellen die Gefahrstoffe für den Arbeitgeber ein besonderes Feld der Gefährdungsbeurteilung dar.

Vor der Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen ist der Arbeitgeber nach § 6 GefStoffV verpflichtet, eine **Gefährdungsbeurteilung** durchzuführen.

Die entscheidenden Faktoren für die Gefährdungsbeurteilung sind neben den Gefährlichkeitsmerkmalen die Dauer der Exposition sowie die Gefahrstoffmenge, mit der bei der Tätigkeit umgegangen wird.



Mit der Gefährdungsbeurteilung vor dem Beginn der Tätigkeit ist die Pflicht des Arbeitgebers nicht beendet. Nach einem Handlungszyklus muss regelmäßig die Gefährdungsbeurteilung überprüft und aktualisiert werden.



Wir unterstützen und beraten Sie bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Behebung der festgestellten Probleme und Schwachstellen.

Es werden dabei die vom Kunden vorgegebenen Faktoren und Rahmenbedingungen wie

- angewandte bzw. anvisierte betriebliche Standards
- geplante Investitionen und Umstrukturierungen
- vorhandene Budgetmittel

berücksichtigt.

Wir legen Wert darauf, dass sowohl hinsichtlich der Vorgehensweise wie auch der Umsetzung die neuesten technischen Standards Berücksichtigung finden und gleichzeitig für das Unternehmen maßgeschneiderte und damit realisierbare Lösungen angeboten werden.